MÜNCHINGERWOLF Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

Benötigte Angaben bei Einstellung (Lohn/Gehalt bis 538 Euro im Monat)	<u>eines Mini-Jobers</u>
Firma:	Personalnummer:
Bitte beantworten Sie nachfolgende Frag alle benötigten Unterlagen zu, da <u>sonst k</u> Der Fragebogen muss von Arbeitgeber u	KEINE Bearbeitung möglich ist!
1. Persönliche Angaben	
Nachname	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	-
Geburtsdatum	
Geburtsort,-Land	
ggf. abweichender Geburtsname	
Geschlecht Familienstand	männlich weiblich
Staatsangehörigkeit	ledigverheiratet
Steuer-ID-Nummer (11-stellig)	
(nicht die Steuer-Nr. beim Finanzamt)	
Eintrittsdatum	
Austrittsdatum (falls schon bekannt)	
Tätigkeit (als was sind sie beschäftigt?)	
Schulabschluß	-
Abgeschlossene Berufsausbildung	ja nein
wöchentliche Arbeitszeit	Std.
Stundenlohn	€ km Wahayaa Arbaitaatätta
Angaben zum Fahrgeld (falls bezahlt wird)	km Wohnung-Arbeitsstätte wöchentliche Arbeitstage
(rans Dezami who)	woonenthone Arbeitstage
2. Bankverbindung	
Name der Bank	
IBAN (oder Konto-Nr.)	-
BIC (oder BLZ)	

3. Sozialversicherung

Wo sind Sie krankenversichert? Name gesetzliche Krankenkasse					
[] familienversichert [] selbst versichert oder Name private Krankenversicherung	Bitte Mitgliedsbescheinigung vorlegen!				
,	Bitte Kopie Versicherungsschein vorlegen!				
Sozialversicherungsnummer					
(nicht Versichertennummer von Krankenversicherungs() ich habe noch keine SV-Nummer, bitte be	•				
Mini-Jober verzichtet auf die RV-Pflicht	ja nein				
Falls ja, bitte separate Erklärung ausdrucken und un Einreichung keine Befreiung möglich!	terzeichnet einreichen. Ohne SOFORTIGE				
4. Stellung im Erwerbsleben					
Hausfrau					
Arbeitnehmer Student (Bescheinigung beifügen!)					
Student (Bescheinigung beifügen!)					
Rentner	Rentenbeginn				
	Rentenart				
Selbständiger					
5. Angaben zu weiteren Beschäftigungsverhä	<u>ltnissen</u>				
Haben Sie weitere Arbeitsverhältnisse ? Wenn Ja:	nein				
Mini-Job, Festanstellung oder beides?	Festanstellung Mini-Job				
Wenn Mini-Job oder beides:					
Monatlicher Verdienst weitere Mini-Jobs:	€				
Sind Sie arbeitslos gemeldet ?	ja nein				
6. Lohnsteuer Bei Mini-Jobern wird an die Bundesknappschavon 2% vom Arbeitgeber abgeführt. Auf Antrabgerechnet werden. Diese Alternative empfider Arbeitnehmer ein Einkommen unter dem	ag kann auch die normale Lohnsteuer iehlt sich insbesondere dann, wenn				
() Pauschsteuer () Lohnsteuer nach ELSTAM-Daten					

7. vorzulegende Unterlagen

- -Mitgliedsbescheinigung der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung
- -Kopie des Sozialversicherungsausweises (falls bereits vorhanden)
- -Kopie des Arbeitsvertrages
- -bei Nicht-EU-Bürger: Kopie des Ausweises und der Arbeitserlaubnis

Geringfügig Beschäftigte müssen eine Arbeitszeitliste führen! Einen Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Homepage. Die Liste ist zeitnah zu führen und beim Arbeitgeber aufzubewahren. Es können unangekündigte Kontrollen durch den Zoll stattfinden!

DES WEITEREN IST DIE WÖCHENTLICHE/MONATLICHE ARBEITSZEIT ZWINGEND SCHRIFTLICH ZU VEREINBAREN (wg. § 12 TzBfG)!!!

Hinweise zum Datenschutz

Gewissen gemacht zu haben.

Alle in diesem Fragebogen erhobenen Daten werden zum Zwecke der Lohnbuchhaltung elektronisch gespeichert und mittels automatisierter Verfahren weiter bearbeitet. Im Rahmen dessen werden die Daten insbesondere an Sozialversicherunsgträger und Finanzbehörden übermittelt. Um der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht nachzukommen kann eine Löschung der Daten frühestens zehn Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragt werden.

Hiermit versichere ich alle Angaben nach bestem Wissen und

Ich versichere des Weiteren, dass ich jegliche Änderungen umgehend mitteilen werde. Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum ______ Unterschrift Arbeitnehmer ______ Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Mini-Jober eine Arbeitszeitliste zu führen haben.

Datum ______ Unterschrift Arbeitgeber _______



Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

Arbeitnehmer/-in:	
Name:	
Vorname:	
Rentenversicherungsnummer:	
Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungsp geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit au Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglichen Folgen eine Kenntnis genommen.	uf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die
Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zu tigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend mich, alle weiteren Arbeitgeber/-innen, bei denen ich eine geßefreiungsantrag zu informieren.	l ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte
Ň	Unterschrift der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers bzw. bei linderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des esetzlichen Vertreters)



Arbeitgeber/-in:										
Name: Betriebsnummer:										_
Der Befreiungsantrag ist am	Т	T	M	M	J	J	J]	bei mir eingegangen.
Die Befreiung wirkt ab dem	T	T	M	M	J	J	J	J].	
(Ort, Datum)					_			(Unt	tersch	rift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers)

Hinweis für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.



Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- · einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- · den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- · den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer/-in und gegebenenfalls sogar den/die Ehepartner/-in.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Arbeitnehmer/-in von ihr befreien lassen. Hierzu ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der/die Arbeitnehmer/-in mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Arbeitnehmer/-in alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitgeber/-in der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der/die Arbeitgeber/-in den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/-in entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der/die Arbeitnehmer/-in nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein/-e Arbeitnehmer/-in für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunftsund Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen
Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.